

STATUTEN

des Vereines "Verband der Diplom Biersommeliere"

Inhaltsverzeichnis

§1	<i>Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</i>	2
§2	<i>Grundsätze</i>	2
§3	<i>Erreichung des Verbandszweckes</i>	2
§3.1	<i>Tätigkeiten</i>	2
§3.2	<i>Materielle Grundlagen</i>	2
§4	<i>Rechtsordnung des Verbandes</i>	3
§5	<i>Mitglieder im Verband</i>	3
§5.1	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	3
§5.2	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	3
§5.3	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	3
§5.4	<i>Die Beitrittserklärung</i>	4
§6	<i>Weitere mitwirkende Personen</i>	4
§6.1	<i>Geladene Gäste</i>	4
§7	<i>Gliederung des Verbandes</i>	4
§7.1	<i>Die Gremien des Verbandes</i>	4
§7.2	<i>Allgemeine Regeln</i>	4
§7.3	<i>Die Generalversammlung (GV)</i>	5
§7.4	<i>Der Vorstand</i>	7
§7.5	<i>Der/Die Rechnungsprüfer/In</i>	9
§8	<i>Haftung</i>	9
§9	<i>Sonderbeschlüsse</i>	9
§9.1	<i>Auflösung des Verbandes</i>	10
§10	<i>Inkrafttreten und Gültigkeit</i>	10

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen: "Verband der Diplom Biersommeliere", nachfolgend in Kurzform „Verband“.
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich vereinsrechtlich auf Österreich, hinsichtlich seiner Tätigkeit auf alle Länder, aus denen Mitglieder beitreten, insbesondere Deutschland.

§2 Grundsätze

1. Diplom Biersommeliere sind Personen mit der geschulten und mit theoretischer und praktischer Prüfung nachgewiesenen Kompetenz, Bier als eines der ältesten Kulturgetränke umfassend zu beschreiben und ihrer Umgebung zu vermitteln.
2. Sie verfügen über ein umfassendes Wissen über Bier: von Geschichte, Herstellung, Arten- und Sortenvielfalt, Ausschank, Sensorik, Menübegleitung bis hin zu rechtlichen und finanztechnischen Bestimmungen.
3. Diplom Biersommeliere sind kulturbewusste Genießer, die dem Trend der Geschmacksuniformierung bewusstseinsbildend entgegengetreten. Dazu gehören insbesondere auch die positiven gesundheitlichen Aspekte wie auch der maßvolle Alkoholkonsum.
4. Sie sind darüber hinaus neuen Entwicklungen aufgeschlossen und schließen sich zur gegenseitigen Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch zu diesem Verband zusammen.

§3 Erreichung des Verbandszweckes

§3.1 Tätigkeiten

Der Verband ist Träger der Bezeichnung „Diplom Biersommelier“, welche im Sinne einer Standesbezeichnung verstanden wird. Alle Tätigkeiten sind auf die wirksame Trägerschaft im Sinne der Verbandsgrundsätze ausgelegt.

Die Bezeichnung „Diplom Biersommelier“ ist als Wort-Bildmarke geschützt und wird vom Verband als solche getragen, gestaltet und verwertet.

§3.2 Materielle Grundlagen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus eigenen Unternehmungen (Kurse, Beratungen und

Veranstaltungen)

3. sonstigen Einnahmen und Zuwendungen

§4 Rechtsordnung des Verbandes

Die Rechtsordnung des Verbandes besteht aus diesem Statut als oberstes Bestimmungswerk sowie nachrangig ergänzenden Durchführungsbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen sind entweder im Statut vorgeschrieben oder werden nach thematischer Notwendigkeit vom zuständigen Gremium beschlossen.

§5 Mitglieder im Verband

§5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können jene Personen werden, die mit Erfolg die vom Verband anerkannte Ausbildung zum Diplom Biersommelier abgeschlossen haben und die Bereitschaft erkennen lassen, den Verband und seine Ziele bestmöglich zu unterstützen.
2. Diese Bereitschaft wird durch mündliche Beitrittserklärung vor der Generalversammlung kundgetan. Die Beitrittserklärung ist in diesem Statut formuliert und muss vom Beitrittswerber vorbehaltlos akzeptiert werden. Wenn eine mündliche Erklärung nicht möglich ist, ist eine gleich lautende schriftliche Erklärung vom Mitgliedswerber vorbehaltlos zu unterfertigen.
3. Die Mitgliedschaft ist bei Vorliegen der genannten Kriterien ohne Gremialbeschluss des Verbandes unbefristet wirksam. Eine Zurückweisung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nur über den Weg des Ausschlusses möglich.

§5.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind aufgerufen aktiv an der Verbandsarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
4. Für das passive Wahlrecht zu Verbandsfunktionen ist die Mitgliedschaft Voraussetzung.

§5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Weiters, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, länger als sechs Monate mit der Zahlung der

Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

2. Der Austritt kann zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Verbandsausschluss erfolgt bei grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten sowie bei dem Verband schädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Einspruch. Dieser wird von der Generalversammlung im Sinne einer Berufung behandelt und endgültig entschieden.

§5.4 Die Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung wird vor der Generalversammlung den anwesenden BeitrittswerberInnen verlesen. Diese bestätigen mit Handschlag dem/der VersammlungsleiterIn die vollinhaltliche Zustimmung.

„Ich erkläre hiermit, als Diplom Biersommelier den Grundsätzen dieses Standes im Sinne des Verbandsstatutes verpflichtet zu sein“

§6 Weitere mitwirkende Personen

§6.1 Geladene Gäste

Um die Mitarbeit im Verband attraktiv und offen zu gestalten, hat jedes Gremium die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme einzuladen.

§7 Gliederung des Verbandes

§7.1 Die Gremien des Verbandes

Die Tätigkeiten des Verbandes werden durch folgende Organe, nachfolgend Gremien genannt, gesteuert:

- Generalversammlung
- Vorstand
- RechnungsprüferIn

§7.2 Allgemeine Regeln

... als Geschäftsordnung für Sitzungen zu allen Gremien:

- Die Einladungen zu gremialen Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die/den VorsitzendeN. Sie hat an alle teilnahmeberechtigten Personen zu erfolgen.
- Einladungen enthalten neben den üblichen erforderlichen Angaben immer eine Tagesordnung.
- Teilnahmeberechtigung bedeutet immer auch Rederecht

- Stimmberechtigung bedeutet immer auch Antragsrecht.
- Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders geregelt, immer mittels Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen so, dass das persönliche Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- Abstimmung alternativ per eMail ist möglich:
 - In allen Gremien außer der Generalversammlung
 - wenn ein Beschluss erforderlich ist und aufgrund räumlicher Distanz keine zeitgerechte Sitzung einberufen werden kann.
- Gültige Beschlüsse werden mit den dafür festgelegten Mehrheiten gefasst:
 - (a) Einfache Mehrheit: mehr als 50% der gültigen Stimmen sind Prostimmen - genau 50% sind noch keine einfache Mehrheit
 - (b) 2/3 Mehrheit: zumindest 66,6% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - (c) 3/4 Mehrheit : zumindest 75% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - (d) Gültige Stimmen sind jene, die von Wahlberechtigten mit Pro, Kontra oder Enthaltung zum abgestimmten Antrag abgegeben werden. Es wird mathematisch mit Kommastellen gerechnet.
 - (e) Hat eine Person in einem Gremium mehrere stimmberechtigte Funktionen in sich vereint, hat diese Person trotzdem nur ein Stimmrecht. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Dringlichkeitsanträge:
 - müssen bis Sitzungsbeginn schriftlich eingebracht werden. Die Dringlichkeit wird zu Beginn der Sitzung mit 2/3 Mehrheit abgestimmt.

... hinsichtlich gewählter Funktionen:

- Die Wiederwahl von bereits gewählten Funktionären/Innen ist möglich, sofern das passive Wahlrecht zum Zeitpunkt der erneuten Kandidatur aufrecht ist.
- Jede/r Funktionär/In kann jederzeit schriftlich seinen/ihren Rücktritt von der Funktion erklären.
- Mit Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, egal auf welche Art diese erfolgt, ist auch jede gewählte Funktion im Verband beendet.

§7.3 Die Generalversammlung (GV)

7.3.1 Rollenbeschreibung

Die GV ist das oberste Entscheidungsorgan des Verbandes. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abnahme der Beitrittserklärungen
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des/der Rechnungsprüfers/in
4. Wenn vorhanden: Bestätigung des Präsidiums
5. Budget und allfällige Belehnung von Verbandsvermögen.

6. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes von Vorstand und AusbildungsleiterIn sowie des jährlichen Rechnungsabschlusses (Entlastung des/der Finanzreferents/in).
7. Änderungen des Statuts.
8. Endgültige Entscheidung von diversen Berufungsverfahren.

7.3.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Die GV besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes. Eine Stellvertretung (z.B. durch Vollmacht) ist nicht möglich.

7.3.3 Aufgabenmatrix GV

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Mitglieder, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Mitglieder
Passives Wahlrecht	Mitglieder
Funktionsdauer	----
Tagungsperiode + Einberufung	Ordentliche GV 1x jährlich, außerordentliche GV mit schriftlich begründeten Antrag durch Obmensen. Weiters mit schriftlicher Begründung durch eine einfache Mehrheit des Vorstandes oder 2/3 der Mitglieder.
Einberufungsfrist	3 Wochen vor Termin
Vorsitz	Obmensch
Erstellung Tagesordnung	Vorstand
Beschlussfähigkeit	2/3 der Mitglieder anwesend. Falls die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später, am selben Ort und mit derselben Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der versammelten Mitglieder beschlussfähig ist.
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Jedes Mitglied bis 1 Woche vor Termin schriftlich an den Vorstand
Bewerbungen	Bis Eintritt in den Tagesordnungspunkt.
Beitrittserklärungen	Werden von der GV bezeugt und im Protokoll unter Anführung aller Namen festgehalten.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Wahl der Vorstandsmitglieder	Einfache Mehrheit, geheime Wahl.
Wahl der RechnungsprüferIn	Einfache Mehrheit, geheime Wahl
Statutenänderung	2/3 Mehrheit
Budget	Einfache Mehrheit
Rechnungsabschluss/Entlastung Finanzreferent/In	Einfache Mehrheit
Durchführungsbestimmung über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge	Einfache Mehrheit
Berufungsentscheidungen	Einfache Mehrheit

§7.4 Der Vorstand

7.4.1 Rollenbeschreibung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Gremium zukommen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aus- und Fortbildung der Diplom Biersommeliere
2. Vorbereitung der Generalversammlung. Hiefür kann die Delegation des Vorsitzes an ein Präsidium beschlossen werden.
3. Beschluss von Durchführungsbestimmungen zur effizienten Verfolgung der Geschäfte. Insbesondere Durchführungsbestimmungen für:
 - 3.1 Verlautbarung von Namen und Funktion des von der GV gewählten Vorstandes.
 - 3.2 Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
4. Bestimmungen und Durchführung der zur Erreichung der Verbandsziele nötigen Aktionen
4. Budgetverwaltung, Anpassung und Vollzug.

Schuldaufnahmen mit privater Haftung erfolgen, wenn nicht anders schriftlich geregelt, solidarisch für den ganzen Vorstand, auch wenn im juristischen Außenverhältnis von Verband und Gläubiger dies nicht aufscheint.

7.4.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Der Vorstand besteht aus folgenden, einzeln gewählten Mitgliedern:

- dem Obmann/ der Obfrau
- dem Finanzreferent/ der Finanzreferentin
- dem/der Ausbildungsleiter/In
- sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Unter diesen muss eines mit der Funktion des stellvertretenden Obmenschen betraut werden. Dies darf nicht der/die FinanzreferentIn sein.

Für alle übrigen Funktionen ist eine permanente Stellvertretung nicht zwingend vorgesehen. Bei Notwendigkeit kann eine solche aber jederzeit, ggf. zeitlich befristet bestimmt werden.

7.4.3 Besondere Funktionen im Vorstand

7.4.3.1 Obmann/frau:

1. Der Verband wird nach außen durch den/die Obmann/frau (=Obmensch; im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die StellvertreterIn)

vertreten.

2. In dringenden Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

7.4.3.2 Finanzreferent/In:

1. Der Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Er/Sie bereitet den Budgetvoranschlag vor. Im Voranschlag sind sämtliche laufende Kosten (ordentlicher Voranschlag), sowie wenn vorhanden: außerordentlicher Voranschlag, Rücklagenstand und Vermögenswerte darzustellen.
2. Er/Sie ist, sowie der Obmensch, zeichnungsberechtigt am Konto des Verbandes und führt alle Transaktionen gemäß Budget und Vorstandsbeschlüssen durch. Für verwaltetes Bargeld ist ein Kassabuch zu führen.

7.4.3.3 Ausbildungsleiter/In:

1. Der/die Ausbildungsleiter/In hat die oberste Verantwortung für die Qualität der Ausbildung der Diplom Biersommeliere gemäß den Grundsätzen des Verbandes. Er/sie erstellt die für die Ausbildung der Diplom Biersommeliere zu übermittelnden detaillierten Inhalte und Grundsätze.
2. Dazu gehören die Planung und Durchführung der Kurse, die Auswahl und Bildung der Prüfungskommissionen sowie Autorisierung jener Personen, die Prüfungen abnehmen dürfen. Weiters die Erstellung der Lehrpläne.
3. Die vom Verband repräsentierte Qualität der Ausbildung wird durch einen steten Fortschritts- und Verbesserungsprozess gewährleistet, den der/die AusbildungsleiterIn aktiv vorantreibt.
4. Er/Sie erstellt einen Jahresbericht für die GV

7.4.4 Aufgabenmatrix Vorstand

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Vorstandsmitglieder, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Vorstandsmitglieder
Passives Wahlrecht	Mitglieder
Funktionsdauer	3 Jahre. Jedenfalls aber bis zu einer Neuwahl.
Tagungsperiode + Einberufung	Mindestens 2x jährlich und bei Vorliegen eines Einberufungsgrundes durch Obmensch, weiters mit schriftlicher Begründung durch eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
Einberufungsfrist	Jederzeit
Vorsitz	Obmensch

Erstellung Tagesordnung	Obmensch
Beschlussfähigkeit	1/2 der Mitglieder anwesend.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Ausschluss von Mitgliedern	2/3 Mehrheit
Durchführungsbestimmungen	Einfache Mehrheit
Budgetvollzug	Einfache Mehrheit
Schuldaufnahmen mit solidarischer Haftung ohne möglicher Belehnung des Verbandsvermögen	Einstimmigkeit (100%) sämtlicher Vorstandsmitglieder, auch nachträglich erforderlich, wenn nicht bei Abstimmung anwesend

§7.5 Der/Die Rechnungsprüfer/In

Dem/der RechnungsprüferIn obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung. Er/Sie hat dazu volles Zugangsrecht zu allen Unterlagen des Verbandes. Der/die Rechnungsprüfer/In darf nicht Finanzreferent/In oder Obmensch sein.

Er/sie hat in der Generalversammlung die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit darzustellen und hat das Recht, einen aus seinen/ihren Prüfergebnissen abgeleiteten Antrag selbstständig auf die Tagesordnung zu setzen.

Entscheidungen werden vom Rechnungsprüfer/In nicht getroffen, er/sie ist aber als eigenes Gremium für die Dauer und den Bereich seiner/ihrer Arbeit bzw. der Art der Ergebnispräsentation völlig autonom.

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Ist ein gewähltes Mitglied, kann Gäste zur fachlichen Beratung beiziehen
Aktives Wahlrecht	----
Passives Wahlrecht	----
Funktionsdauer	3 Jahre, automatisch auslaufend, bis zu neuerlicher Wahl vakant bleibend.
Tagungsperiode	Wird selbstständig aktiv
Einberufungsfrist	----
Beschlussfähigkeit	----

§8 Haftung

Sofern nichts anderes bestimmt ist, haftet jedes Verbandsmitglied persönlich dem Verband für jeden von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schaden, insbesondere hinsichtlich ihm/ihr anvertrauter Vermögenswerte.

§9 Sonderbeschlüsse

Sonderbeschlüsse betreffen die Grundlagen des Verbandes. Sie sind in der niedergeschriebenen Form durchzuführen.

§9.1 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ermittelt in geheimer Wahl, beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.

§10 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Statut tritt durch einstimmige Beschlussfassung auf der konstituierenden Generalversammlung am 3.6.2005 durch die anwesenden Verbandsproponenten in Kraft. Mit dieser Abstimmung gilt auch der Verband der Diplom Biersommeliere als gegründet.

Die Generalversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung beschließt

die statutengemäße Verlautbarung der Vorstandswahl

mittels folgender Durchführungsbestimmung:

Die Generalversammlung vom 3.6.2005 hat für die statutengemäße Funktionsperiode bis 2.6.2008 folgenden Vorstand gewählt (Namen ohne Titel):

Obmann	Axel Kisbye
Ausbildungsleiter	Wolfgang Stempf
Finanzreferent	Andreas Parrer
Vorstandsmitglieder	Reinhold Barta (Obmann 1. Stellvertreter) Hans Gmahl (Obmann 2. Stellvertreter) Michaela Alterstorfer (Schriftführung) Bernhard Sitter (Öffentlichkeitsarbeit)
Rechnungsprüfer:	Ewald Pöschko Peter Krammer

Die Generalversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung vom 3.6.2005 beschließt

Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen

mittels folgender Durchführungsbestimmung:

- Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 50,00 zu entrichten.
- Mitgliedsbeiträge gelten jeweils für ein Kalenderjahr, beginnend mit dem Tag der Aufnahme.